

# Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

## Verordnungspaket Umwelt Herbst 2025

## Paquet d'ordonnances environnementales d'automne 2025

## Pacchetto di ordinanze in materia ambientale, autunno 2025

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

### 1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	BS
Adresse / Adresse / Indirizzo	Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
Name / Nom / Nome	Dr. Harald Hikel
Datum / Date / Data	6. Februar 2025

## 2 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) / Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) / Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti ai prodotti chimici (ORRPChim)

### 2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

#### **Allgemeines**

Um den Handel zu stärken und Gesundheit und Umwelt besser zu schützen, soll die ChemRRV an das geltende europäische und internationale Recht angeglichen werden. Dafür sollen Regelungen des EU-Rechts zu per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) und zu Mikroplastik übernommen werden. Zudem sollen bestehende Vorschriften zu bleihaltigem Polyvinylchlorid (PVC) und Formaldehyd verschärft und Regelungen zu ozonschichtabbauenden Stoffen und synthetischen Treibhausgasen angepasst werden. Mit den Anpassungen kommt die Schweiz auch internationalen Verpflichtungen nach und bildet den aktuellen Stand der Technik ab.

Mit Blick auf diese Ziele begrüßen wir die vorgesehenen Anpassungen ausdrücklich. Bei einzelnen Punkten sehen wir noch Verbesserungsbedarf in den konkreten Formulierungen. Dazu stellen wir entsprechende Anträge.

Überdies ist festzuhalten, dass insbesondere die Überwachung der neuen Regelungen für die Kantone einen bedeutenden Initial- und Mehraufwand bei der Marktkontrolle zur Folge haben wird. Insbesondere bei der Einengung offen formulierter Kriterien für den Geltungsbereich und Ausnahmen von Verboten, bei der Festlegung des Standes der Technik und bei der Einführung neuer Analyseverfahren ist eine Unterstützung der kantonalen Vollzugsbehörden durch den Bund im Rahmen seiner Koordinationsaufgaben für den Vollzug der neuen Regelungen unabdingbar.

#### **Nummerierung**

Generell stellen wir fest, dass an verschiedenen Stellen neue Absätze, Ziffern etc. eingefügt wurden, wodurch es zu Verschiebungen in der bestehenden Nummerierung kommt (z.B. in Anhang 1.5 Streichung des bestehenden Abs. 2 in Ziffer 6.2 oder in Anhang 1.16 der neue Einschub von Perfluorhexansäure unter Ziffer 4). Dadurch sind Änderungen im Revisionsentwurf schwer nachvollziehbar. Generell regen wir an, - wie ansonsten üblich - entfernte Absätze entsprechend als Platzhalter beizubehalten ("aufgehoben") und neueingeschobene Absätze mit einer Nummerierung zu versehen, die nicht zu Verschiebungen in der bestehenden Nummerierung führt (z.B. "1<sup>bis</sup>" etc.).

#### **Bestimmungen zu HFO**

Grundsätzlich begrüßen wir, dass die teilhalogenierten ungesättigten Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) in der ChemRRV klar reguliert werden. Die im Vernehmlassungsentwurf verwendeten Formulierungen sind aus unserer Sicht aber teilweise äusserst schwer zu interpretieren.

Die ChemRRV umfasst Bestimmungen für bestimmte Stoffe und Bestimmungen für Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen (bzw. spezifische Verwendungsgebiete). Verschiedene in den Anhängen 1.1 – 1.18 regulierte Stoffe treten auch in ausgewählten Verwendungsgebieten der Anhänge 2.1 – 2.19 erneut auf. Im Rahmen der vorliegenden Revision führt dies zu einer nur schwer überblickbaren Regulierung bezüglich der ozonschichtabbauenden Stoffe, der in der Luft stabilen Stoffe und der neu regulierten HFO. Neben der stoffspezifischen Regulierung in den Anhängen 1.4 bzw. 1.5 finden sich weitere Bestimmungen zu diesen Stoffen je nach Verwendungsgebiet in den Anhängen 2.9 "Kunststoffe", 2.10 "Kältemittel", 2.12 "Aerosolpackungen" sowie

2.19 Isoliergase in elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten". Die Formulierungen, welche Stoffe bzw. Stoffgemische unter welche Bestimmungen fallen, ist kaum mehr nachvollziehbar. Siehe hierzu die wiederkehrende Formulierung "die teilhalogenierten ungesättigten Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) und weder ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe enthalten".

Wir bitten das BAFU dringend, hierzu klarere Formulierungen zu verwenden und insbesondere die hinterlegte Regulierungshierarchie in übersichtlicher Form darzustellen. Es muss klarer und leichter verständlich werden, wann welches Stoffgemisch unter welche Vorgaben fällt, z.B.

- Wenn HFO als ozonschichtabbauend gelten bzw. Stoffgemische mit HFO auch ozonschichtabbauende Inhaltsstoffe enthalten, dann fallen sie unter die Vorgaben für ozonschichtabbauende Stoffe.
- Wenn HFO als in der Luft Stabil gelten, aber nicht als ozonschichtabbauend, dann fallen sie unter die Vorgaben für in der Luft stabile Stoffe.
- Für Stoffe die HFO sind, aber weder ozonschichtabbauend noch in der Luft stabil, gelten die Vorgaben für HFO.

### **Begleitende Vollzugsdokumente und Hilfsmittel zu Kältemitteln**

Wir bitten das BAFU, die bestehenden Vollzugshilfen zu den Kältemitteln "vom Konzept bis zum Inverkehrbringen" sowie "Anlagen und Geräte mit Kältemitteln: Betrieb und Wartung" unter Mitwirkung der kantonalen Vollzugsstellen zeitnah zu aktualisieren, so dass diese beim Inkrafttreten der neuen Vorgaben verfügbar sind. Zudem weisen wir darauf hin, dass die grafische Zusammenfassung des BAFU zur Regelung von Kälteanlagen ebenfalls an die neuen Vorgaben angepasst werden muss.

Im Weiteren wäre es hilfreich, wenn die Meldeplattform für Kälteanlagen benutzerfreundlicher gestaltet wird, indem beispielsweise zu den einzelnen Kältemitteln automatisch der entsprechende GWP-Wert ergänzt und die Industrienomenklatur vereinheitlicht vorgegeben werden. Insbesondere sollen die Angaben bei luftgekühlten Verflüssigern (Punkt 2.6) bei Kälteleistung >50 kW und GWP ≤ 750 einheitlich angewendet werden (Verordnung: >0.4; graphische Zusammenfassung >0.40).

Aufgrund der vielschichtigen Verbotsbestimmungen und Ausnahmen wäre ein Tool für die Anwender und Inverkehrbringer sehr hilfreich, mit dem die Gesetzeskonformität der eingesetzten Kältemittel einfach überprüft werden kann.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (ChemRRV)?  
Êtes-vous d'accord avec le projet (ORRChim) ?  
Siete d'accordo con l'avamprogetto (ORRPChim)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
- Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
- Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
- Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

## 2.2 Bemerkungen zu den Anhängen / Remarques sur les annexes / Osservazioni sugli allegati

<b>Allgemein</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Diverse Vorgaben für spezifisch regulierte Produkte		Prüfen, ob in den produktspezifischen Verordnungen an geeigneten Stellen mittels Fremdänderung Verweise auf die jeweiligen Vorgaben der ChemRRV eingefügt werden können.	An diversen Stellen in der ChemRRV werden Vorgaben für das Inverkehrbringen bzw. die Kennzeichnung von spezifisch regulierten Produkten eingefügt (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozide, Dünger, Kosmetika, etc.) Durch die Verteilung von Vorgaben über verschiedene Verordnungen sind die Anforderungen an spezifische Produkte sehr unübersichtlich und eine unnötige Erschwernis für die Selbstkontrolle durch die Betriebe.
Ziffer III auf Seite 2 in der zur Vernehmlassung vorgelegten Änderungsversion der ChemRRV (Inkraftsetzung)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Abs. 1 Bst. c korrigieren: "c. am 1. Januar 2027: Anhang 2.10 unter Vorbehalt von Buchstaben <del>f</del> und <del>h</del> <u>g</u> und <u>i</u> ."	die Vorbehalte Bst. f und h beziehen sich nicht auf Anhang 2.10. Korrekt wären Bst. g und i.
<b>Anhang 1.1 ChemRRV "Persistente organische Stoffe"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen, dass die Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens in die ChemRRV aufgenommen werden.
<b>Anhang 1.2 ChemRRV "halogenierte organische Stoffe"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	---
<b>Anhang 1.4 ChemRRV "Ozonschichtabbauende Stoffe"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione

Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	---
<b>Anhang 1.5 ChemRRV "In der Luft stabile Stoffe"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Harmonisierung mit den neuen Anforderungen in der EU.
<b>Anhang 1.16 ChemRRV "Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Inhaltlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Angleichung an die EU-Vorschriften bzgl. der Vorgaben für polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS), Perfluorhexansäure (PFHxA) und ihren Vorläuferverbindungen.
Nummerierung	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Nummerierung ist so fortzuführen, dass bestehende Inhalte ihre bisherige Nummer behalten. Neue Einschübe bzw. Streichungen sind wie andernorts üblich zu nummerieren, z.B. als x <sup>bis</sup> bzw. "Aufgehoben".  Die bestehenden Begriffsbestimmungen und Verbote betreffend Fluoralkylsilanole (bisherige Ziffern 4.1 und 4.2) sind beizubehalten.	Die bestehende Ziff. 4 für "Fluoralkylsilanole und ihre Derivate" soll neu zugeteilt werden zu "Perfluorhexansäure und ihre Vorläuferverbindungen". Die Nummerierung im Vernehmlassungsentwurf ist verwirrend und es ist nicht nachvollziehbar, was wo eingeschoben wird und welche bestehenden Inhalte unter welcher neuen Nummer erhalten bleiben. Es entsteht der Eindruck, dass mit der Neuformulierung des Anhangs 1.16 die bisherigen Begriffsbestimmungen und Verbote betreffend Fluoralkylsilanole (bisherige Ziffern 4.1 und 4.2) verloren gehen. Diese müssen jedoch beibehalten werden. (Im Entwurf fehlende neue Ziffern 5.1 und 5.2).
Ziff. 4	Bemerkung	---	Wir begrüßen die Ausdehnung der Beschränkungen für per- und polyfluorierte

			Alkylverbindungen auf Perfluorhexansäure (PFHxA) und ihre Vorläuferverbindungen für Anwendungen in denen sich diese PFAS leicht ersetzen lassen.
Ziff. 4	Bemerkung	---	Wir begrüßen grundsätzlich den gegenüber dem EU-Recht erweiterten Geltungsbereich der Beschränkung von PFHxA in Bedarfsgegenständen (Lebensmittelkontaktmaterialien) über Papier- und Kartonerzeugnisse hinaus. Vor dem Hintergrund des Cassis-de-Dijon-Prinzips kann diese Erweiterung jedoch auch in der Schweiz erst nach Inkrafttreten einer weitergehenden Regelung in der EU umgesetzt werden.
Ziff. 4 Anhang "Löschmittel"?	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ein generelles Verbot PFAS-haltiger Feuerlöschschäume ist schnellstmöglich einzuführen bzw. in Aussicht zu stellen und vorab zu kommunizieren.	Der vorliegende Entwurf verzichtet auf die Übernahme der Beschränkungen für PFHxA und verwandte Stoffe in Feuerlöschschäumen aus der Verordnung (EU) 2024/2462. Der Anhang 2.11 "Löschschäume" verweist hierzu lediglich auf Anhang 1.16. Die neuen Ziff. 4 zu PFHxA beschränkt sich allerdings auf kosmetische Mittel, Bedarfsgegenstände sowie verschiedene Produkte zur Verwendung durch die breite Öffentlichkeit. Auf Löschschäume ist Anhang 1.16 Ziff. 4 somit nicht anwendbar.  Als Folge besteht die Gefahr, dass die verbotenen per- und polyfluorierten Alkylverbindungen in Feuerlöschschäumen nach Ablauf der Übergangsfrist für Installationen zum Schutz von Anlagen per Ende 2025 durch andere, noch nicht regulierte PFAS, z. B. PFHxA, ersetzt werden.

			So werden weitere Einträge von PFAS in die Umwelt in Kauf genommen. Mit Blick auf die Entwicklung der europäischen und internationalen Regulierung ist in absehbarer Zeit mit einem weitergehenden Verbot von PFAS zu rechnen. Bei einer kurzfristigen Umstellung auf fluoridierte Ersatzstoffe würden die Umstellungskosten für die Betriebe doppelt anfallen.
<b>Anhang 2.1 ChemRRV "Textilwaschmittel"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Ausweitung der bestehenden Deklarationspflicht von allergenen Inhaltsstoffen in Textilwaschmitteln auf weitere Duftstoffe.
Ziff. 3 Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anstelle der Referenznummern gemäss Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel sollten die Stoffe explizit mit ihrer chemischen Bezeichnung (INN), der CAS-Nummer und der EG-Nummer tabellarisch aufgeführt werden.	Die vorgeschlagene Referenzierung der deklarationspflichtigen allergenen Duftstoffe mit deren Listennummer in Textform ist nicht adressatenfreundlich. Da die Stoffe ohnehin einzeln aufgeführt und gegebenenfalls aktualisiert werden müssen, sollen zur besseren Lesbarkeit die Stoffbezeichnungen und -identifikatoren vollständig aus der EG-Verordnung übernommen werden.
<b>Anhang 2.2 ChemRRV "Reinigungsmittel, Desodorierungsmittel und kosmetische Mittel"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Ausweitung der bestehenden Deklarationspflicht von allergenen Inhaltsstoffen in Reinigungsmitteln auf weitere allergene Duftstoffe.
Ziff. 3 Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anstelle der Referenznummern gemäss Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 über kosmetische Mittel sol-	siehe analoger Antrag zu Anhang 2.1.

		len die Stoffe explizit mit ihrer chemischen Bezeichnung (INN), der CAS-Nummer und der EG-Nummer tabellarisch aufgeführt werden.	
<b>Anhang 2.3 ChemRRV "Lösungsmittel"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	---
<b>Anhang 2.9 ChemRRV "Kunststoffe, deren Monomere und Additive"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen, dass die Vorgaben für das Inverkehrbringen von Mikroplastik in verschiedenen Produktgruppen mit den kommenden Vorgaben in der EU harmonisiert eingeführt werden und dass die Vorgaben zu bleihaltigem Polyvinylchlorid in der EU auch in der Schweiz übernommen werden.
Ziff. 1	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Übernahme der Beschränkungen für Mikroplastik und Zubereitungen, die Mikroplastik enthalten.
Ziff. 3.2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichen der ergänzenden Kriterien in Abs. 3: "3 Verboten sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Schaumstoffen sowie von Gegenständen mit Schaumstoffen, bei deren Herstellung teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) <del>und weder ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe</del> verwendet werden."	Wir begrüßen das vorgesehene Verbot von HFO als Blähmittel in Schaumstoffen gemäss Ziff. 3.2 Abs. 3. Die Formulierung ist aus unserer Sicht aber unglücklich gewählt und schwer verständlich. Wenn gemäss Abs. 1 ozonschichtabbauende Stoffe und gemäss Abs. 2 in der Luft stabile Stoffe für diesen Zweck sowieso verboten sind, ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb HFO mit diesen Stoffen gemäss Abs. 3 zulässig sein sollten. (Vgl.

			hierzu auch Bemerkung Anhang 2.12 Ziff. 2.) Die ähnlich lautende Formulierung in der Ausnahmebestimmung gemäss Ziff. 3.3 Abs. 1 Bst. d ist im dortigen Kontext hingegen korrekt und soll beibehalten werden.
Ziff. 3.2 Abs. 3 und Ziff. 3.3 Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Auf Ausnahmeregelungen für den Einsatz von HFO-Blähmitteln ist trotz ihres geringen Treibhauspotenzials zeitnah zu verzichten. Stattdessen ist die Umstellung auf natürliche Stoffe zu beschleunigen und zu fördern.	Siehe Antrag zu Anhang 2.10, Kältemittel
Ziff. 3.3 Abs. 5	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ergänzung: "5 Das BAFU erlässt nach Anhörung <u>der Kantone und der betroffenen Branche</u> Empfehlungen zum Stand der Technik nach den Absätzen 1-4."	Die Empfehlungen zum Stand der Technik entscheiden über die weitere Verwendbarkeit umweltrelevanter Stoffe. Die alleinige Anhörung der Branche berücksichtigt die Erkenntnisse aus den Kantonen nicht (z. B. aus dem Umweltmonitoring).
Ziff. 5	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Ausdehnung der Beschränkungen für Schwermetall enthaltende Kunststoffe auf bleihaltiges PVC.
Ziff. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Für heute noch nicht bewilligte Pflanzenschutzmittel mit Mikroplastik ist eine kürzere Übergangsfrist vorzusehen.	Die Übergangsfrist bis 2031 für Mikroplastik in Pflanzenschutzmitteln sollte nur für Produkte gelten, die bereits bewilligt sind. Für neu zu bewilligenden Pflanzenschutzmittel sollte eine kürzere Übergangsfrist vorgegeben werden, so dass nur noch diejenigen Produkte neu bewilligt werden, deren Bewilligungsprozess bereits läuft bzw. wo dessen Vorbereitung bereits weit fortgeschritten ist.
Ziff. 7	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Prüfen, ob die Übergangsfrist für Make-Up-Produkte mit Mikroplastik auf dieselbe Frist wie für andere kosmetische Mittel gekürzt werden kann.	Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb für Make-Up-Produkte mit Mikroplastik

			eine deutlich längere Übergangsfrist gewährt wird als für andere kosmetische Mittel.
<b>Anhang 2.10 ChemRRV "Kältemittel"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Verbotsbestimmungen für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen gemäss Anhang 1.16, welche auch Kältemittel mit HFO betreffen könnten, sind in angemessener Weise im Anhang 2.10 zu erwähnen bzw. zu präzisieren.	Wir begrüßen die Harmonisierung mit den neuen Anforderungen in der EU.  Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Verbotsbestimmungen gemäss Anhang 1.16 "Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen" auch HFO-Kältemittel betreffen können.
Ziff. 2.1 Abs. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Beim Kriterium "Reduktion des Kältemittelinhalts um mindestens 15 Prozent" ist zu präzisieren, ob Volumen- oder Gewichtsprozent gemeint sind.	Bei der Angabe "um mindestens 15 Prozent" ist unklar, ob es sich um Gewichts- oder Volumenprozent handelt.
Ziff. 2.1 Abs. 8 und 9 sowie Ziff. 2.2 Abs. 11	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Auf Anreize und Ausnahmeregelungen für den Einsatz von HFO-Kältemitteln ist trotz ihres geringen Treibhauspotenzials zeitnah zu verzichten. Stattdessen ist die Umstellung auf natürliche Kältemittel zu beschleunigen und zu fördern.	Wir begrüßen grundsätzlich die ersten Schritte zur Reduzierung des Einsatzes von teilhalogenierten ungesättigten Fluorkohlenwasserstoff-Kältemitteln (HFO-Kältemitteln). Der vorliegende Revisionsentwurf ist aus unserer Sicht allerdings hinsichtlich des folgenden Aspekts noch ungenügend: HFO-Kältemittel werden in der Umwelt teilweise oder vollständig zu Trifluoressigsäure (TFA) abgebaut. TFA ist wasserlöslich, mobil und nicht abbaubar. Es ist deshalb in steigenden Konzentrationen in allen Gewässern, insbesondere auch im Grundwasser, vorhanden. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen zunehmende Konzentrationen von TFA auf verschiedene Umweltkompartimente und auf

			die Trinkwasserversorgung haben werden. Jede zusätzliche Emission von HFO stellt deshalb ein Risiko dar.
Ziff. 6	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ergänzung: "6 Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche <u>und der Kantone</u> Empfehlungen: a. zum Stand der Technik nach Ziffer 2.2 Absätze 1, 3–5, 7–8, und 10 und 11;"	Auch für die Bestimmungen über die Verwendung von HFO-Kältemitteln ist der Stand der Technik für die Planer und Vollzugsbehörden festzulegen. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind die Kantone einzubeziehen.
<b>Anhang 2.11 ChemRRV "Löschmittel"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Harmonisierung mit den neuen Anforderungen in der EU.
Ziff. 2.2	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Streichung der bisherigen Ausnahme für den Privatimport von Anlagen und Geräten, welche ozon-schichtabbauende Löschmittel enthalten.
Nummerierung	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die Nummerierung ist so fortzuführen, dass bestehende Inhalte ihre bisherige Nummer behalten. Neue Einschübe bzw. Streichungen sind wie andernorts üblich zu nummerieren, z.B. als x <sup>bis</sup> bzw. "Aufgehoben".	Die einzelnen Buchstaben unter Ziff. 2.2 sollen neu zugeteilt werden. Die Nummerierung im Vernehmlassungsentwurf ist verwirrend und es ist nicht nachvollziehbar, was wo eingeschoben wird und welche bestehenden Inhalte unter welcher neuen Nummer erhalten bleiben.
<b>Anhang 2.12 ChemRRV "Aerosolpackungen"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die Harmonisierung mit den neuen Anforderungen in der EU.
Ziff. 2. Abs. 1 sowie Ziff. 3 Abs. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Streichen der ergänzenden Kriterien in Bst. c.: "c. teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) <del>und weder</del>	Wir begrüßen das vorgesehene Verbot von HFO in Aerosolpackungen gemäss dem neuen Bst. c. Die Formulierung ist

		ozonschichtabbauende noch in der Luft stabile Stoffe enthalten."	aus unserer Sicht aber unglücklich gewählt und schwer verständlich. Wenn gemäss Bst. a. ozonschichtabbauende Stoffe und gemäss Bst. b. in der Luft stabile Stoffe für diesen Zweck sowieso verboten sind ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb HFO mit diesen Stoffen gemäss Bst. c zulässig sein sollte.  Die ähnlich lautende Formulierung in der Ausnahmebestimmung gemäss Ziff. 3 Abs. 2 ist im dortigen Kontext hingegen korrekt und soll beibehalten werden.
Ziff. 3 Abs. 4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Ergänzung: "4 Das BAFU erlässt nach Anhörung der betroffenen Branche <u>und der Kantone</u> Empfehlungen zum Stand der Technik nach den Absätzen 1 und 2."	Bei der Festlegung des Standes der Technik sollen nicht nur die Anliegen der Branche einfließen. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind die Kantone einzubeziehen.
Ziff. 4	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	---	Wir begrüßen die präziserte Kennzeichnungspflicht für die betroffenen Produkte.
<b>Anhang 2.17 ChemRRV "Holzwerkstoffe"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die bestehenden Begriffsdefinitionen sind weiterhin zu erhalten.	Wir begrüßen die an die EU-Vorgaben angeglichenen Reduktion von Emissionsvorgaben für Formaldehyd und die damit verbundene Beschränkung für Holzwerkstoffe, die Formaldehyd in gesundheitsgefährdenden Konzentrationen freisetzen.
Ziff. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Die in der aktuellen Version vorhandenen Begriffsdefinitionen sind auch weiterhin aufzuführen.	Mit der Neuformulierung des Anhangs 2.17 scheinen die bisherigen Begriffsdefinitionen (bisherige Ziffer 1) verloren zu gehen. Diese sollen jedoch beibehalten werden.

Ziff. 2	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Prüfen, ob die Ausnahme für persönliche Schutzausrüstung gemäss Ziff. 2 Abs. 1 Bst. d im vorliegenden Kontext überhaupt eine praktische Relevanz hat oder ob diese gestrichen werden kann.	Die Ausnahmebestimmungen zum Verbot von Formaldehyd-ausgasenden Gegenständen sind aus unserer Sicht nur begrenzt nachvollziehbar: Explizite Ausnahmen in der hier vorliegenden, generellen Regulierung machen nur dort Sinn, wo die spezialrechtlichen Anforderungen an bestimmte Produkte weniger streng sind.  Inwiefern die hier regulierten Holzwerkstoffe für persönliche Schutzausrüstung überhaupt relevant sind, ist für uns unklar. Gerade Schutzausrüstung sollte aber nicht zu einer höheren Exposition gegenüber problematischen Stoffen führen, als dies bei anderen Produkten zulässig ist, wenn dies in der spezifischen Anwendung vermeidbar ist.
Ziff. 2, Abs. 2 Bst. d.	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Formulierung von Ziff. 2 Abs. 2 Bst. d. ergänzen: "d. die Gegenstände ausschliesslich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind und das aus ihnen freigesetzte Formaldehyd bei vorhersehbarer Nutzung nicht zu einer Exposition <u>der Arbeitnehmenden</u> oder der breiten Öffentlichkeit führt."  oder alternativ die genannte Ausnahme streichen.	Gemäss Formulierung von Ziff. 2 Abs. 2 Bst. d. darf die Ausnahme für Gegenstände zur industriellen oder gewerblichen Verwendung nicht dazu führen, dass die breite Öffentlichkeit gegenüber aus diesen Gegenständen freigesetztem Formaldehyd exponiert wird. Aus dem genannten Verwendungszweck ist aber in erster Linie eine Exposition von Arbeitnehmenden zu erwarten, für die diese Einschränkung nicht gilt. Der Schutz der Arbeitnehmenden muss aber gemäss Vorgaben des Arbeitsgesetzes durch die Arbeitgeber sichergestellt werden. Die vorgesehene Ausnahme bringt daher keinen Nutzen und stellt nur eine unnötige Erschwernis für die Betriebe dar, ihre gesetzlichen Pflichten zum

			Arbeitnehmerschutz einzuhalten. Zur Entlastung der vielen Arbeitgeber erscheint es uns besser, diesbezüglich die wenigen Inverkehrbringer entsprechender Produkte in die Pflicht zu nehmen.
Ziff. 2, Abs. 3	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Formulierung von Ziff. 2 Abs. 3 ergänzen: "a. Strassenfahrzeugen, die ausschliesslich für die industrielle oder gewerbliche Verwendung bestimmt sind, wenn die Konzentration von Formaldehyd im Innern der Fahrzeuge bei vorhersehbarer Nutzung nicht zu einer Exposition <u>der Arbeitnehmenden oder</u> der breiten Öffentlichkeit führt."  oder alternativ die genannte Ausnahme streichen.	Gemäss Formulierung von Ziff. 2 Abs. 3 darf die Ausnahme für Strassenfahrzeuge zur industriellen oder gewerblichen Verwendung nicht dazu führen, dass die breite Öffentlichkeit gegenüber aus diesen Fahrzeugen freigesetztem Formaldehyd exponiert wird. Aus dem genannten Verwendungszweck ist aber in erster Linie eine Exposition von Arbeitnehmenden zu erwarten, für die diese Einschränkung nicht gilt. Dies erscheint uns nicht sinnvoll. Siehe hierzu Begründung zu Ziff. 2 Abs. 2 Bst. d
<b>Neuer Anhang 2.19 ChemRRV "Isoliergase in elektrischen Anlagen und elektrischen Geräten"</b>			
Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Generell	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale		Wir begrüßen die Harmonisierung mit den neuen Anforderungen in der EU und die Zusammenfassung von Vorgaben für elektrische Anlagen in einem separaten Anhang.
Ziff. 1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Formulierung von Ziff. 1 Abs. 3 und Abs. 4 anpassen: "3 Als teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoff-Isoliergase (HFO-Isoliergase) gelten Isoliergase, die teilhalogenierte ungesättigte Fluorkohlenwasserstoffe (HFO) <del>und weder ozonschichtabbauende Stoffe im Sinne von Anhang 1.4 Ziffer 1 Absatz 1 noch in der Luft stabile Stoffe im Sinne von Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1</del> enthalten."	Für uns ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Begriffsbestimmung zu HFO bzw. zu Flourketonen auch Aspekte enthält, was diese Isoliergase <u>nicht</u> sind ("und weder ozonschichtabbauende Stoffe [...] noch in der Luft stabile Stoffe [...] enthalten." Wir vermuten damit soll ausgesagt werden, dass ozonschichtabbauende Stoffe und in der Luft stabile Stoffe gemäss den Anhängen 1.4 bzw. 1.5 ChemRRV auch

		<p>4 Als Fluorketon-Isoliergase gelten Isoliergase, die fluorierte Ketone <del>und weder ozonschichtabbauende Stoffe im Sinne von Anhang 1.4 Ziffer 1 Absatz 1 noch in der Luft stabile Stoffe im Sinne von Anhang 1.5 Ziffer 1 Absatz 1</del> enthalten."</p>	<p>für Isoliergase sowieso verboten sind und gar nicht enthalten sein können. Dies über die Begriffsbestimmung zu regeln scheint uns aber weder nötig noch sinnvoll.</p>
Ziff. 3.4	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	<p>Formulierung von Ziff. 3.4 Abs. 2 präzisieren:  "2 Auf dem Wartungsheft muss der Name der Inhaberin der Schaltanlage <del>und des Schaltgerätes</del> stehen <u>sowie eine eindeutig zuordenbare Bezeichnung der betreffenden Anlagen.</u>"</p>	<p>Wir begrüßen, dass die Inhaberinnen von Schaltanlagen und -geräten zu diesen ein Wartungsheft führen müssen. Die aktuelle Formulierung von Abs. 2 lässt aber die Interpretation zu, dass als "Name des Schaltgeräts" auch nur die Produktbezeichnung ausreichend sein könnte. Gemeint ist aber wohl, dass eine eindeutige Zuordnung des Wartungshefts zur jeweiligen Anlage möglich sein muss. Die Formulierung sollte diesbezüglich präzisiert werden.</p>